

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2228-2/92

Wien, 10. September 1992

Bundesgesetz über Kapital-
anlagefonds (Investment-
fondsgesetz - InvFG);
Begutachtung;
Stellungnahme

GESETZENTWURF	
31. 03. 1992	12
Datum: 14. SEP. 1992	
Verteilt 15. Sep. 1992	

An das
Präsidium des Nationalrates

St. Jaunstyn

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Feischl

Dr. Feischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82122

MD-2228-2/92

Wien, 10. September 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes
über Kapitalanlagefonds
(Investmentfondsgesetz -
InvFG);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ. 23 1005/6-V/14/92

An das
Bundesministerium für Finanzen

Auf das do. Schreiben vom 21. Juli 1992 beehrt sich das Amt
der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme bekanntzu-
geben:

zu § 2 Abs. 9:

Für den Anleger ist die Einbeziehung der Aufsichtsräte
kein Erfordernis. Eine Entflechtung der Organe auf Auf-
sichtsratsebene ist international nicht üblich und erscheint
auch aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht geboten.
Es sind auch die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichti-
gen, daß Kapitalanlagegesellschaften primär Töchter der
Depotbanken sind. Wären die Geschäftsleiter der Mutterge-
sellschaft von der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ausge-
schlossen, würde dies dem gesellschaftsrechtlichen Bedürfnis
der Beaufsichtigung der Gesellschaft durch den Eigentümer
entgegenstehen.

- 2 -

Es wird daher vorgeschlagen, den Abs. 9 wie folgt zu formulieren:

"Ein Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft darf nicht gleichzeitig Geschäftsleiter der Depotbank (§ 23) sein."

zu § 4 Abs. 2:

Der erste Satz des Abs. 2 wäre nach einem Strichpunkt wie folgt zu ergänzen:

"ausgenommen hievon sind Verpflichtungen, die durch Geschäfte gemäß § 21 begründet wurden."

Dadurch sollen Erfordernisse, die bei derivativen Produkten notwendig sind, zum Beispiel die Führung von Margin-Konten zur Sicherstellung von Termingeschäften, abgedeckt werden.

zu § 4 Abs. 7:

Da sich die Absicherung auf konkrete Vermögensgegenstände des Fondsvermögens beziehen muß (Wertpapiere bzw. Guthaben in Fremdwährung), ist diese Formulierung mißverständlich. Der Absatz sollte daher ersatzlos entfallen.

zu § 4 Abs. 8:

Bei der Formulierung "bis zu 30 vH des Fondsvermögens" dürfte ein Redaktionsfehler vorliegen.

Die Begrenzung der Möglichkeit der Wertpapierleihe wäre entsprechend den Erläuterungen mit 50 vH festzusetzen.

zu § 5 Abs. 2:

Der dritte Satz, der die handschriftliche Unterfertigung der Anteilscheine regelt, sollte entsprechend den Bemühungen, bei allen effektiven Stücken von Wertpapieren am Finanzplatz Wien selbige zu streichen, entfallen. Zumin-

- 3 -

dest sollte das Wort "Geschäftsleiter" entsprechend der derzeitigen Rechtslage durch das Wort "Kontrollbeamter" ersetzt werden.

zu § 18:

Da im Kapitalmarktgesetz lediglich auf die Prospektveröffentlichung abgestellt wird, sollten zur Klarstellung die Erläuterungen wie folgt lauten:

"Die Veröffentlichungsvorschriften sind analog dem Kapitalmarktgesetz geregelt, d.h., daß die Veröffentlichung von Prospekt, Rechenschaftsbericht und Fondsbestimmungen auch gemäß § 10 Abs. 2 erfolgen kann."

zu § 20 Abs. 3 Z 5:

Die Bestimmungen des zweiten Satzes (und sinngemäß des vierten Satzes) stellen für vorwiegend bzw. ausschließlich in Österreich veranlagende Aktienfonds eine nachhaltige Einschränkung der Veranlagungsmöglichkeiten dar. Eine indexorientierte Veranlagung (unabhängig, ob die Orientierung am WBK-Index oder am ATX-Index erfolgt), die im Hinblick auf die Angebots- und Nachfragesituation am Wiener Aktienmarkt im Interesse der Anleger wünschenswert ist, wird dadurch unmöglich.

Diese Bestimmungen (Konzernklausel) sollten daher ersatzlos entfallen.

zu § 20 Abs. 3 Z 6:

Diese Regelung gibt den Kapitalanlagefonds keine Möglichkeit, an den größten und bonitätsmäßig besten Staatsanleihenmärkten (USA, Kanada, Japan) im - auch im Anlegerinteresse - gewünschten Ausmaß teilzunehmen. Die Einbeziehung dieser Märkte - die in den Fondsbestimmungen taxativ aufgezählt werden sollten und daher auch der ausdrücklichen Genehmigung durch das Bundesministerium für Finanzen unter-

- 4 -

liegen - in die im Abs. 3 Z 6 normierte Veranlagungsgrenze von 35 vH ist daher wünschenswert.

Es sollte daher folgende Formulierung gewählt werden:

"Wertpapiere, die von demselben EWR-Mitgliedstaat oder die vom Bund oder den Ländern oder von Drittstaaten ..."

Der Ausdruck "oder von Drittstaaten" könnte auch durch den Ausdruck "Zone-A-Staaten (gemäß § 2 Z 15 Bankwesengesetz)" oder durch die Aufzählung "USA, Kanada und Japan" ersetzt werden.

zu § 20 Abs. 3 Z 9 lit. b:

Im Hinblick auf eine Präzisierung im Sinne des Art. 24 Abs. 3 und 4 der EG-Richtlinie sollten im ersten Satz die Worte "oder einer Investmentgesellschaft" durch "oder einer anderen Gesellschaft" ersetzt und als zweiter Satz angefügt werden:

"Dies gilt auch in Fällen, in denen ein Kapitalanlagefonds Anteile an einer Investmentgesellschaft erwirbt, mit der die Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des ersten Satzes verbunden ist."

zu § 20 Abs. 3 Z 10:

Art. 25 Abs. 2 letzter Satz der EG-Richtlinie ermöglicht Erleichterung für die Fondsverwaltung, um den Erwerb der genannten Wertpapiere durch formale Bestimmungen nicht zu verhindern; bei Wertpapieren dieser Art werden die genannten Grenzen in der Praxis bei weitem nicht erreicht. Die Z 10 im Abs. 3 wäre daher wie folgt zu ergänzen:

"Die beiden letztgenannten Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lassen."

- 5 -

zu § 20 Abs. 5:

Die ausdrückliche Angabe der Emittenten, deren Wertpapiere in das Fondsvermögen aufgenommen werden sollen, in den Fondsbestimmungen, die der Genehmigung durch die Aufsicht unterliegen und den Anleger gemäß § 6 (Prospektpflicht) bekannt sind, sollte materiell als Begrenzung der Möglichkeiten für "Ein-Emittenten-Fonds" genügen; im wesentlichen handelt es sich dabei um die in § 20 Abs. 3 Z 6 genannten Wertpapiere internationaler Organisationen. Im ersten Satz sollte daher die Formulierung "bei Veranlagungen in Wertpapieren von EWR-Mitgliedstaaten" entfallen.

Weiters wäre das Wort "Staaten" durch das Wort "Emittenten" zu ersetzen.

zu § 21:

Die Formulierung "sofern diese Geschäfte ..." sollte durch nachstehende Formulierung ersetzt werden:

"sofern diese Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind; für den Fall, daß es sich um Märkte von Drittländern, an denen diese Geschäfte getätigt werden, handelt, sind diese ebenfalls in den Fondsbestimmungen anzugeben."

Durch die Einschränkung der taxativen Aufzählung der Märkte in den Fondsbestimmungen würde auch eine Konformität zu den Bestimmungen des § 20 Abs. 3 Z 1 hergestellt werden.

zu § 21 Z 1 lit. a:

In der vierten Zeile sollte das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt werden. Das Wort "oder" steht nämlich im Widerspruch zur Präambel des § 21, der nur an anerkannten Märkten gehandelte derivative Produkte zuläßt, und ließe auch bilaterale Optionsgeschäfte zu. Dem Interesse des

- 6 -

Anlegerschutzes und dem Geiste der EG-Richtlinie entsprechend sollte dies aber auf marktgängige Geschäfte eingeschränkt werden.

zu § 22 Abs. 2:

Das Investmentfondsgesetz sollte hinsichtlich der Fondsbestimmungen auch die Möglichkeit enthalten, Fonds mit im vorhinein fixierter (unbedingter) Auflösung aufzulegen und die Bedingungen für die Abwicklung und Auszahlung an die Anteilhaber zum vorgesehenen Ende der Laufzeit in den Fondsbestimmungen festzulegen. Damit würde ein vor allem in Deutschland und in Luxemburg sehr erfolgreiches (70 % des Fondsnettoabsatzes 1991 in Deutschland) Fondsprodukt für österreichische Kapitalanlagegesellschaften ermöglicht und ein Wettbewerbsnachteil inländischer Unternehmen (Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit!) verhindert. § 22 sollte daher durch nachstehende Z 11 ergänzt werden:

"11. in welcher Weise das Fondsvermögen, sofern es überwiegend in Schuldverschreibungen und Bundesschuldbuchforderungen angelegt und nur für eine begrenzte Dauer gebildet wird, abgewickelt und an die Anteilhaber verteilt wird."

zu § 24 Abs. 1:

Im Abs. 1 sollte die Wortfolge "Vermögen aus Wertpapieren und/oder Grundstücken," entfallen. Durch den Wegfall dieser Spezifikation würden auch Geldmarkt- und/oder Futurefonds jedenfalls erfaßt werden, die in einigen EWR-Staaten als Investmentfonds - außerhalb der EG-Richtlinie - zugelassen sind. Die Rechtfertigung für diese Maßnahme erscheint durch das enge Konkurrenzverhältnis dieser Produkte zu Wertpapier-/Immobilienfonds gegeben.

zu § 47:

Es wäre zu erwägen, eine ausdrückliche Übergangsfrist für die Prospektpflicht (ab Geltung des Gesetzes oder der Ge-

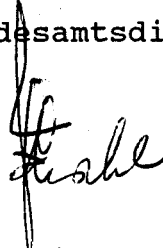
- 7 -

nehmung der Fondsbestimmungen) sowie Übergangsbestimmungen, die in einer Übergangsfrist die Verträglichkeit alter Fondsbestimmungen mit dem neuen Gesetz regeln, vorzusehen. Die Formulierung im Anschluß an den ersten Satz könnte wie folgt lauten:

"Bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes haben die Kapitalanlagegesellschaften die Geschäftsführung gemäß § 2 Abs. 9 umzubilden. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bewilligte inländische Kapitalanlagefonds sind die Anträge auf Anpassung der Fondsbestimmungen bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Aufsichtsbehörde einzubringen. Eine Kapitalanlagegesellschaft ist nicht verpflichtet, bis zur Geltung der geänderten Fondsbestimmungen, längstens aber vier Monate nach Zugang des Bescheides über den Änderungsantrag gemäß § 22 Abs. 3, die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 1 bis 4, 12 und 20 dieses Bundesgesetzes einzuhalten, sofern sie die §§ 12 und 20 des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (InvFG 1963) und die bisher geltenden Fondsbestimmungen einhält."

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

